

59/140. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/248 vom 21. Dezember 1982 und alle anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung über die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, namentlich Resolution 57/44 vom 21. November 2002 und Beschluss 56/443 vom 21. Dezember 2001,

unter Begrüßung der Verabschiedung ihrer Resolution 59/49 vom 2. Dezember 2004, in der sie beschloss, die Gemeinschaft einzuladen, als Beobachter an ihren Tagungen und an ihrer Arbeit teilzunehmen,

mit Lob für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die ihr Eintreten für weiter gehende und förmlichere Regelungen für die Zusammenarbeit untereinander zu Gunsten der regionalen Integration weiter unter Beweis stellen,

in Anerkennung der fortgesetzten Bemühungen um die Stärkung der Demokratie, der guten Regierungsführung, der soliden Wirtschaftsführung, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit sowie die Festigung des Friedens, einschließlich der Verabschiedung der Grundsätze und Leitlinien für demokratische Wahlen auf dem am 16. und 17. August 2004 in Mauritius abgehaltenen jährlichen Gipfeltreffen der Gemeinschaft,

mit Besorgnis feststellend, dass die HIV/Aids-Pandemie in der Region Krisenausmaße erreicht hat und dass übertragbare Krankheiten wie Malaria und Tuberkulose, die weitreichende soziale und wirtschaftliche Folgen haben, weit verbreitet sind,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Gemeinschaft fortlaufend unternimmt, um das südliche Afrika zu einer landminenfreien Zone zu machen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die äußerst schwierige humanitäre Lage in den Ländern der Region,

es begrüßend, dass die Gemeinschaft im August 2004 den Strategischen Leitplan für das Organ für Politik-, Verteidigungs- und Sicherheitskooperation auf den Weg gebracht hat, der die Umsetzung der in dem Regionalen strategischen Entwicklungsleitplan der Gemeinschaft enthaltenen Entwicklungsagenda ermöglichen soll,

aner kennend, welche wichtige Rolle den Frauen bei der Entwicklung der Region zukommt,

sowie aner kennend, welche wichtige Rolle der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor bei der Entwicklung der Region zukommt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen¹⁶²;

2. *dankt* den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie der internationalen Gemeinschaft für die finanzielle, technische und materielle Unterstützung, die sie der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika gewährt haben;

3. *bekundet ihre Unterstützung* für die Wirtschaftsreformen, die die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft derzeit durchführen, um ihre gemeinsame Vision einer durch eine höhere wirtschaftliche Integration geschaffenen stärkeren regionalen Wirtschaftsgemeinschaft zu verwirklichen;

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die von der Entwicklungsgemeinschaft ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids, einschließlich der Zusagen auf Grund der Ergebnisse der Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids¹⁶³, sowie die Umsetzung der Erklärung von Maseru über die Bekämpfung von HIV/Aids verstärkt zu unterstützen;

5. *appelliert* an die Vereinten Nationen, ihre verwandten Organe und die internationale Gemeinschaft, die Entwicklungsgemeinschaft bei ihren Bemühungen im Kampf gegen Landminen zu unterstützen;

6. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der Entwicklungsgemeinschaft auch weiterhin finanzielle, technische und materielle Hilfe zu gewähren, um sie bei ihren Bemühungen um die vollinhaltliche Umsetzung des Regionalen strategischen Entwicklungsleitplans und bei der vollständigen Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹⁶⁴ sowie bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu unterstützen;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Entwicklungsgemeinschaft unternimmt, um Kapazitäten aufzubauen und sich den neuen Herausforderungen, den Chancen und den Auswirkungen zu stellen, die der Prozess der Globalisierung und Liberalisierung für die Volkswirtschaften der Region mit sich bringt;

8. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Exekutivsekretär der Gemeinschaft die Kontakte mit dem Ziel der Förderung und Harmonisierung der weiteren Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft zu intensivieren;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika vorzulegen.

RESOLUTION 59/141

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 15. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.49 und Add.1, einge-

¹⁶² A/59/303.

¹⁶³ Resolution S-26/2, Anlage.

¹⁶⁴ A/57/304, Anlage.

bracht von: Ägypten, Albanien, Argentinien, Australien, Belarus, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

59/141. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und die in der Anlage dazu enthaltenen Leitlinien, die anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die vereinbarten Schlussfolgerungen des Rates,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁶⁵,

erneut erklärend, dass die Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität und der Unparteilichkeit für die Gewährung humanitärer Hilfe gelten,

in der Erkenntnis, dass Unabhängigkeit, das heißt die Lösung humanitärer Ziele von politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder sonstigen Zielen, die ein Akteur im Hinblick auf Gebiete haben kann, in denen humanitäre Maßnahmen durchgeführt werden, ebenfalls ein wichtiger Leitgrundsatz für die Leistung humanitärer Hilfe ist,

ernsthaft besorgt darüber, dass sich Gewalt, einschließlich des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen oder sonstigen Gewalt gegen Frauen, Mädchen und Jungen, in vielen Notsituationen nach wie vor gezielt gegen die Zivilbevölkerung richtet,

sowie ernsthaft besorgt darüber, dass das humanitäre Personal in zahlreichen Regionen der Welt keinen Zugang zu den Opfern humanitärer Notsituationen, insbesondere in einem bewaffneten Konflikt und in Postkonfliktsituationen, hat,

erneut erklärend, dass es in erster Linie Sache der Staaten ist, sich innerhalb ihrer Grenzen der Opfer humanitärer Notsituationen anzunehmen, gleichzeitig jedoch anerkennend, dass die Größenordnung und Dauer zahlreicher Notsituationen die Fähigkeit vieler betroffener Länder zur Ergreifung von Antwortmaßnahmen übersteigen kann,

sowie erneut erklärend, dass die Staaten, deren Bevölkerung humanitäre Hilfe benötigt, aufgerufen sind, die Arbeit der humanitären Organisationen zu erleichtern, und dass Staaten, in deren Nähe sich humanitäre Notsituationen ereignen, nachdrücklich aufgefordert sind, soweit wie möglich den Transit humanitärer Hilfsgüter zu erleichtern,

besorgt angesichts der Notwendigkeit, angemessene Unterstützung, einschließlich Finanzmittel, für humanitäre Nothilfe auf allen Ebenen zu mobilisieren, namentlich auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene,

unterstreichend, dass das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten über eine angemessene und berechenbarere Finanzgrundlage verfügen soll, und dabei betonend, wie wichtig es ist, dass das Amt auch weiterhin Anstrengungen unternimmt, um seinen Geberkreis auszuweiten,

erneut betonend, dass die Beiträge für die humanitäre Hilfe so bereitgestellt werden sollten, dass dies nicht zu Lasten der Ressourcen geht, die für die internationale Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellt werden,

in Anerkennung dessen, wie wichtig humanitäre Hilfe ist, wenn es darum geht, einen wirksamen Übergang von Konflikten zum Frieden sicherzustellen, und welche positiven Auswirkungen sie auf die Verhinderung des erneuten Ausbruchs bewaffneter Konflikte haben kann, sowie dessen, dass humanitäre Hilfe auf eine Art und Weise gewährt werden muss, die der Normalisierung und langfristigen Entwicklung förderlich ist,

mit großer Besorgnis Kenntnis nehmend von der wachsenden Intensität und Häufigkeit von Naturkatastrophen und erneut betonend, wie wichtig nachhaltige Maßnahmen zur Verringerung der Anfälligkeit der Gesellschaften für Naturgefahren sind, die sich im Rahmen eines integrierten, auf vielfältige Gefahren ausgerichteten, partizipatorischen Ansatzes mit dem Problem der Anfälligkeit für Katastrophen, der Risikobewertung, der Katastrophenvorbeugung, der Folgenbegrenzung, der Vorbereitung auf den Katastrophenfall, der Katastrophenbewältigung und -abwehr sowie der Schadensbeseitigung auseinandersetzen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Ergebnissen des zum siebenten Mal humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteils der Arbeitstagung 2004 des Wirtschafts- und Sozialrats;

2. *legt dem Nothilfekoordinator nahe*, sich auch weiterhin um die Stärkung der Koordinierung der humanitären Hilfe zu bemühen, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen sowie die anderen Akteure im humanitären und im Entwicklungsbereich auf, bei der Verbesserung der Koordinierung, der Wirksamkeit und der Effizienz der humanitären Hilfe mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten zusammenzuarbeiten;

3. *erkennt an*, wie wichtig eine gesicherte und berechenbare Finanzierung für die koordinierte, angemessene und rechtzeitige Erbringung humanitärer Hilfe ist, betont die Notwendigkeit, im Rahmen des normalen Haushaltsprozesses den Anteil des Haushalts des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, der vom ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen getragen wird, schrittweise zu erhöhen, und ersucht den Generalsekretär, diese Angelegenheit umfassend zu prüfen;

¹⁶⁵ A/59/93-E/2004/74.

4. *betont*, wie wichtig die Erörterung humanitärer Politiken und Aktivitäten in der Generalversammlung und im Wirtschafts- und Sozialrat ist, und dass diese Erörterungen von den Mitgliedstaaten weiter neu belebt werden sollten;

5. *fordert* die Regierungen, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die anderen in Betracht kommenden internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, mit dem Generalsekretär und dem Nothilfekordinator zusammenzuarbeiten, um die rechtzeitige Umsetzung und Weiterverfolgung der Resolutionen der Generalversammlung sowie der Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats, die auf dem humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteil seiner Arbeitstagungen verabschiedet wurden, sicherzustellen;

6. *legt* den Vereinten Nationen *eindringlich nahe*, den Schutz von Zivilpersonen und andere humanitäre Fragen gemeinsam mit den Regionalorganisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats unter anderem im Wege des Dialogs systematischer anzugehen;

7. *beschließt*, im Rahmen der vorhandenen Mittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen den Barzuschuss für Notfälle auf einen Höchstbetrag von 100.000 US-Dollar pro Land und Katastrophenfall anzuheben;

8. *legt* dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten *nahe*, in enger Zusammenarbeit mit dem Büro der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen die Ausbildung und die Kapazität der humanitären und der residierenden Koordinatoren weiter zu verbessern, damit sie in der Lage sind, auf das gesamte Spektrum humanitärer Fragen sowie die mit dem Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung in einem konkreten Umfeld zusammenhängenden Fragen, einschließlich des Schutz- und Hilfsbedarfs, einzugehen;

9. *fordert* den Generalsekretär *auf*, dafür zu sorgen, dass bei der Konzeption und Durchführung der integrierten Missionen der Vereinten Nationen die Grundsätze der Humanität, der Neutralität und der Unparteilichkeit sowie der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe berücksichtigt werden;

10. *begrüßt* die Arbeiten, die derzeit innerhalb der Vereinten Nationen zu der komplexen Frage des Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklung geleistet werden, und nimmt Kenntnis von dem Ersuchen des Wirtschafts- und Sozialrats an den Generalsekretär, einen Bericht über diese Frage zur weiteren Behandlung durch den Rat und die Generalversammlung zu erstellen;

11. *betont* den grundlegend zivilen Charakter der humanitären Hilfe, bekräftigt die führende Rolle der zivilen Organisationen bei der Erbringung humanitärer Hilfe, insbesondere in von Konflikten betroffenen Gebieten, und bestätigt, dass in Situationen, in denen militärische Kapazitäten und militärisches Gerät zur Unterstützung der Erbringung humanitärer Hilfe im Einsatz sind, diese im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und humanitären Grundsätzen eingesetzt werden müssen;

12. *verweist* auf die "Leitlinien von 2003 für den Einsatz von Militär- und Zivilschutzmitteln zur Unterstützung humanitärer Maßnahmen der Vereinten Nationen in komplexen Notsituationen"¹⁶⁶ sowie auf die "Leitlinien von 1994 für den Einsatz von Militär- und Zivilschutzmitteln bei der Katastrophenhilfe"¹⁶⁷ und betont, wie wertvoll es ist, dass diese Leitlinien genutzt werden und dass die Vereinten Nationen im Benehmen mit den Staaten und anderen in Betracht kommenden Akteuren weitere Orientierungshilfen für die Beziehungen zwischen der Zivilgesellschaft und dem Militär bei humanitären Tätigkeiten und in Übergangssituationen entwickeln;

13. *verurteilt nachdrücklich* alle Gewalthandlungen, die in Situationen humanitärer Krisen gegen die Zivilbevölkerung, namentlich gegen Frauen, Mädchen und Jungen, begangen werden, einschließlich sexueller Gewalt und sexuellen Missbrauchs, und erklärt erneut, dass solche Handlungen ernsthafte Verletzungen des humanitären Völkerrechts oder schwere Verstöße dagegen darstellen können und unter festgelegten Bedingungen ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und/oder ein Kriegsverbrechen sind;

14. *fordert* die Staaten *auf*, vorbeugende Maßnahmen und wirksame Abwehrmaßnahmen gegen Gewalthandlungen gegen die Zivilbevölkerung zu ergreifen und sicherzustellen, dass die Verantwortlichen umgehend vor Gericht gestellt werden, entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen;

15. *erklärt erneut*, dass alle Staaten und Parteien bewaffneter Konflikte verpflichtet sind, Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu schützen, und bittet die Staaten, eine Kultur des Schutzes zu fördern, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen, Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen;

16. *ermutigt* Mitgliedstaaten mit Binnenvertriebenen, nach Bedarf innerstaatliche Rechtsvorschriften, Leitlinien und Mindestnormen zur Binnenvertreibung auszuarbeiten oder zu stärken, unter anderem unter Berücksichtigung der Leitgrundsätze betreffend Binnenvertreibungen¹⁶⁸, und auch weiterhin mit den humanitären Organisationen bei den Bemühungen zusammenzuarbeiten, berechenbarer auf die Bedürfnisse von Binnenvertriebenen einzugehen, und fordert in diesem Zusammenhang, dass die Regierungen internationale Unterstützung bei Kapazitätsaufbaumaßnahmen erhalten, wenn sie darum ersuchen;

17. *verurteilt entschieden* alle Formen der Gewalt, denen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal in zunehmendem Maße ausgesetzt ist, sowie jede völkerrechtswidrige Handlung oder Unterlassung, durch die humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal bei der

¹⁶⁶ Siehe www.reliefweb.int.

¹⁶⁷ Veröffentlichung der Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten, Dokument DHA/94/95.

¹⁶⁸ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

Wahrnehmung humanitärer Aufgaben behindert beziehungsweise daran gehindert wird;

18. *fordert* alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notstandssituationen, insbesondere bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften voll mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit es seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

19. *bekundet ihre Besorgnis* über das fortgesetzte Vorkommen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs in humanitären Krisen, betont, dass alle Mitarbeiter von humanitären Organisationen und Friedenssicherungseinsätzen den höchsten Ansprüchen in Bezug auf ihr Verhalten und ihre Rechenschaftspflicht gerecht werden müssen, und ersucht den Generalsekretär, über die Maßnahmen, die unter anderem zur Weiterverfolgung des von dem Ständigen interinstitutionellen Ausschuss ausgearbeiteten Aktionsplans zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in humanitären Krisen¹⁶⁹ ergriffen wurden, sowie über die Anwendung des Bulletins des Generalsekretärs zu besonderen Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch¹⁷⁰ Bericht zu erstatten;

20. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Fortschritten der Geber bei der Verbesserung ihrer Grundsätze und Praktiken eines guten Geberverhaltens, namentlich im Rahmen der Initiative "Gutes humanitäres Geberverhalten", und fordert die Geber auf, weitere Schritte zur Verbesserung ihrer Grundsätze und Praktiken in Bezug auf die humanitäre Hilfe zu ergreifen;

21. *fordert* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, die Transparenz und die Verlässlichkeit der Ermittlungen des humanitären Bedarfs weiter zu verbessern;

22. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, seine Berichterstattung über humanitäre Nothilfe, namentlich bei Naturkatastrophen, weiter zu verbessern;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung auf dem Weg über die Arbeitstagung 2005 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Fortschritte bei der verstärkten Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 59/142

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 15. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.17/Rev.1 und Add.1,

in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Aserbaidschan, Bangladesch, China, Costa Rica, Dschibuti, Ecuador, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kap Verde, Kasachstan, Malaysia, Marokko, Pakistan, Panama, Sudan, Tadschikistan, Timor-Leste, Togo, Tunesien.

59/142. Förderung von Verständnis, Harmonie und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Religion und der Kultur

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁷¹ verkündeten Ziele und Grundsätze, insbesondere des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit,

unterstreichend, wie wichtig es ist, Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter den Menschen in all ihrer religiösen, weltanschaulichen, kulturellen und sprachlichen Vielfalt zu fördern, und daran erinnernd, dass sich alle Staaten nach der Charta verpflichtet haben, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

erklärend, dass der interreligiöse Dialog fester Bestandteil der Bemühungen ist, die gemeinsamen Werte, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁷² zum Ausdruck kommen, in praktische Maßnahmen umzusetzen, insbesondere der Bemühungen, eine Kultur des Friedens und des Dialogs zwischen den Kulturen zu fördern,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/128 vom 19. Dezember 2003 sowie ihre Resolution 57/6 vom 4. November 2002, in der sie die Mitgliedstaaten bat, ihre Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene auszuweiten, und andere einschlägige Resolutionen,

Kenntnis nehmend von verschiedenen Initiativen zur Förderung von Verständigung, Harmonie und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Religion und der Kultur und feststellend, dass die Islamische Gipfelkonferenz auf ihrer vom 16. bis 18. Oktober 2003 in Putrajaya (Malaysia) abgehaltenen zehnten Tagung das Konzept der "aufgeklärten Mäßigung" befürwortete, das die Grundsätze der Förderung des menschlichen Wohls, der Freiheit und des Fortschritts auf der ganzen Welt, der Schaffung von Harmonie und Verständigung zwischen allen Völkern und des Trachtens nach einer friedlichen Regelung von Konflikten und Streitigkeiten umfasst,

mit Befriedigung hinweisend auf die Verkündung der Globalen Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen¹⁷³, eingedenk des wertvollen Beitrags, den der Dialog zwischen den Kulturen zu einem besseren Bewusstsein und Verständnis der von allen Menschen geteilten gemeinsamen Werte leisten kann,

¹⁷¹ Resolution 217 A (III).

¹⁷² Siehe Resolution 55/2.

¹⁷³ Resolution 56/6.

¹⁶⁹ Siehe A/57/465, Anlage I.

¹⁷⁰ ST/SGB/2003/13.